

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Stein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H. Seite 474/ 1998 Seite 35) des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 413) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 23. November 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung folgender Straßenteile:
 1. Fahrbahnen einschließlich Trennstreifen und befestigter Seitenstreifen
 2. Gehwege (=Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist) in
 - 2.1 ihrer Ausbauf orm mit Trennung von der Fahrbahn durch Hochbord
 - 2.2 ihrer Ausbauf orm ohne Trennung von der Fahrbahn durch Hochbord, andere bauliche oder optische Gestaltung,
 3. gemeindliche Verbindungswege,
 4. Bushaltestellenbuchten,
 5. Fußgängerüberwege (Zebrastreifen),
 6. Radwege, auch kombinierte Rad- und Gehwege,
 7. als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen,
 8. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten.
- (3) Zur Reinigung bzw. zur Reinigungspflicht der Gemeinde gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt auf den im Absatz 2 genannten Straßenteilen (außer den Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen) das Schneeräumen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen im Sinne von § 3 Absatz 4 der Satzung. Für Fahrbahnen und Radwege, auch kombinierte Rad- und Gehwege, gilt die vorgenannte Streupflicht bei vorhandener Schnee- und Eisglätte mit der Maßgabe, dass diese sich nur auf besonders gefährliche Stellen dieser Straßenteile bezieht, bei denen die Gefahr bei der Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die im als Bestandteil der Satzung anliegenden Straßenverzeichnis genannten Straßen für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt
 1. die Gehwege gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2.1
 2. die Gehwege gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2.2
 3. die Rinnsteine

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen, auch in kombinierter Form, eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.

- (2) Die in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile mit Ausnahme der Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind ganzjährig im 14-tägigen Reinigungsrythmus zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Die Reinigungspflicht für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Straßenteile bezieht sich auf eine Gehwegbreite von 1 m.

- (3) Die in § 1 Abs. 2 und in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile sind von Schnee freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen von Fahrbahnen. Die Schneeräumpflicht für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2.2 genannten Straßenteile bezieht sich auf eine Gehwegbreite von 1 m.
- (4) In den in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 genannten Straßenteilen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Ausgenommen hiervon sind die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sowie die in § 2 Abs. 1 genannten Rinnsteine. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen sollte grundsätzlich unterbleiben; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder –wo dies nicht möglich ist- (auf dem Grundstück) so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydrantenstandorte sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, des Meldeamtes, Steueramtes und Bauamtes des Amtes Probstei und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten und Bauakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs.3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs.4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken
- zu verwenden.
- (2) Die nach Abs.1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs.3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. November 1965 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Stein, den 21. Februar 2001

GEMEINDE STEIN

- Der Bürgermeister -
(Eckhard Lamp)

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der
Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Stein
vom 23. November 2000

Straßenverzeichnis

- a) Am Sportplatz
- b) An der alten Schule
- c) Birkenweg
- d) Brammersoll
- e) Dorfring
- f) Eichgarten
- g) Fasanenweg
- h) Fischerweg
- i) Haubrook
- j) Heisterbusch
- k) Järggang
- l) Sandkuhle
- m) Seekamp
- n) Strandstraße
- o) Uferkoppel
- p) Wiesengrund
- q) Wohrt
- r) Zur Steilküste